

WOHLVERHALTENSREGELN DES BVI

PRÄAMBEL

Fondsgesellschaften sind sich ihrer gesellschaftlichen Verantwortung bewusst. Sie sind eine eigene Säule der Finanzwirtschaft und agieren im Interesse der Anleger gleichberechtigt neben und unabhängig von Banken und Versicherungen. Sie verwalten einen großen Teil des Altersvorsorgekapitals in Publikums- und Spezialfonds und haben damit eine Schlüsselrolle bei der Altersvorsorge in Deutschland. Sie stellen Unternehmen Kapital für Wachstum zur Verfügung und finanzieren als Käufer von Anleihen die öffentlichen Haushalte. Sie schaffen Arbeitsplätze und beteiligen sich aktiv an Bildungsinitiativen. Sie nehmen am gesamtgesellschaftlichen Diskurs zum verantwortlichen Investieren teil.

Fondsgesellschaften verwalten die ihnen von den Anlegern anvertrauten Gelder nach strengen gesetzlichen Vorgaben. Sie handeln ausschließlich im Interesse der Anleger und beachten bei der Fondsverwaltung die Integrität des Marktes, den Grundsatz der Risikomischung sowie Anlage- und Risikogrenzen. Interne Kontrollverfahren (z. B. durch Risikoccontrolling, Interne Revision, Compliance) sind wesentlicher Teil ihrer ordnungsgemäßen Geschäftsorganisation. Sie treffen Vorkehrungen, die sicherstellen, dass sie die Anlegergelder in Übereinstimmung mit der in den Verkaufsunterlagen beschriebenen Anlagestrategie und dem Risikoprofil des Fonds sowie den jeweils geltenden rechtlichen Bestimmungen anlegen.

Neben den gesetzlichen Pflichten berücksichtigen Fondsgesellschaften eigenverantwortlich und angemessen die in diesen Wohlverhaltensregeln fest-

gelegten freiwilligen Grundsätze und Kodizes und entwickeln diese über den BVI fort. Fondsgesellschaften informieren ihre Anleger in geeigneter Weise, ob und inwieweit sie diese Wohlverhaltensregeln einhalten. Sie können von diesen Wohlverhaltensregeln abweichen, sind dann aber verpflichtet, dies jährlich offenzulegen und Abweichungen zu begründen („comply or explain“). Dies ermöglicht den Fondsgesellschaften, flexibel unternehmensspezifische sowie anleger- und anlagegerechte Bedürfnisse zu berücksichtigen.

Diese Wohlverhaltensregeln gelten für die Verwaltung offener und geschlossener Fonds. Soweit einzelne Regeln aufgrund der jeweiligen Anlagestrategie (z. B. benchmark-orientiertes Anlegen, Sachwertinvestitionen), der jeweiligen Geschäftstätigkeit oder Organisationsstruktur nicht einschlägig sind, ist eine Abweichung nicht gesondert zu begründen. Fondsgesellschaften für Zwecke dieser Wohlverhaltensregeln können sein: Kapitalverwaltungsgesellschaften, Verwaltungsgesellschaften mit Sitz innerhalb der Europäischen Union bzw. des Europäischen Wirtschaftsraums, inländische Tochterunternehmen bzw. inländische Zweigniederlassungen von Fondsgesellschaften sowie Vermögensverwalter, die im Wege der Auslagerung fremde Fonds verwalten. Anleger für Zwecke dieser Wohlverhaltensregeln sind Anleger eines Fonds, unabhängig von dessen Rechtsform und Typ.

INHALT

I. Die Fondsgesellschaft erhebt keine unangemessenen Kosten und Gebühren und beeinträchtigt die Anlegerinteressen nicht durch marktmissbräuchliche Praktiken.	4
II. Die Fondsgesellschaft beachtet klare Ausführungsgrundsätze, die eine marktgerechte Abwicklung und eine faire Behandlung der Anleger sicherstellen.	5
III. Die Fondsgesellschaft informiert klar, umfassend und verständlich.	6
IV. Geschäftsleitung und Aufsichtsrat wirken auf eine gute Corporate Governance der Fondsgesellschaft hin.	8
V. Die Fondsgesellschaft übernimmt gesellschaftliche Verantwortung in ökologischen, sozialen Belangen sowie zur guten Unternehmensführung.	9

I. DIE FONDSGESELLSCHAFT ERHEBT KEINE UNANGEMESSENEN KOSTEN UND GEBÜHREN UND BEEINTRÄCHTIGT DIE ANLEGERINTERESSEN NICHT DURCH MARKTMISSBRÄUCLICHE PRAKTIKEN.

1. Die Fondsgesellschaft richtet für die von ihr verwalteten Fonds geeignete Verfahren ein, um die Anleger vor unnötigen Transaktionskosten zu schützen. Hierzu zählen insbesondere Transaktionskosten infolge einer nicht an den Anlegerinteressen ausgerichteten Umschlagshäufigkeit. Sie legt für jeden Fonds einen Schwellenwert für eine Portfolioumschlagsrate und weitere Maßnahmen bei dessen Überschreiten fest. Dabei berücksichtigt sie die Anlagestrategie, die vorgehaltene Liquidität und das Volumen von Ausgaben und Rücknahmen von Anteilen bzw. Aktien. Die Portfolioumschlagsrate berechnet sie anhand einer geeigneten und anerkannten Methode.

2. Die Fondsgesellschaft richtet für die von ihr verwalteten Fonds geeignete Verfahren ein, um die Anleger vor Nachteilen durch rücknahmebedingte Transaktionskosten zu schützen. Hierzu zählen z. B. Transaktionskosten, die durch Rücknahmen mit hohem Gesamtwert entstehen können, die nicht über die Liquiditätsreserven eines Fonds abgewickelt werden können. Als geeignete Verfahren kommen etwa Rücknahmeabschläge zugunsten der Fonds oder das Vorhalten angemessener Liquiditätsreserven in Betracht.

3. Die Fondsgesellschaft trifft angemessene Maßnahmen, um Zeitpläne für die Berechnung und Veröffentlichung des Fondswertes abzustimmen. Sie gewährleistet, dass sich kein Anleger durch den

Kauf und Verkauf von Anteilen an von ihr aufgelegten Fonds zu bereits bekannten Anteilwerten Vorteile verschaffen kann. Zu diesem Zweck legt sie für jeden von ihr verwalteten Fonds einen Zeitpunkt fest, bis zu dem Aufträge für die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen bei ihr, ihrem Vertreter oder bei der Verwahrstelle vorliegen müssen (Order-Aannahmeschluss). Die Fondsgesellschaft vereinbart mit der Verwahrstelle, dass bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen Aufträge, die nach dem von der Fondsgesellschaft festgelegten Order-Aannahmeschluss eingehen, nicht mehr zu dem diesem Order-Aannahmeschluss zugeordneten Anteilwert ausgeführt werden.

Diese Regelung gilt weder für Spezialfonds, deren Anteile nur von einem Anleger gehalten werden, noch für mit der Fondsgesellschaft geschlossene Sparpläne, bei denen der Termin der Ordererteilung bereits vertraglich im Voraus bei Abschluss des Sparplans festgelegt wird und der Anleger danach keinen Einfluss mehr auf den Termin der Ordererteilung hat.

4. Die Fondsgesellschaft informiert die Anleger in geeigneter Weise über die getroffenen Maßnahmen und Verfahren.

II. DIE FONDSGESELLSCHAFT BEACHTET KLARE AUSFÜHRUNGSGRUNDSÄTZE, DIE EINE MARKTGERECHTE ABWICKLUNG UND EINE FAIRE BEHANDLUNG DER ANLEGER SICHERSTELLEN.

1. Geschäfte zwischen einer Fondsgesellschaft und den von ihr verwalteten Fonds oder Individualportfolien sind nur zulässig, wenn sie im Interesse des Fonds bzw. des Individualportfolios geboten sind. Geschäfte zwischen den von einer Fondsgesellschaft verwalteten Fonds oder Individualportfolien sind nur zulässig, wenn sie im Interesse beider Vertragsparteien sind. Die Fondsgesellschaft stellt die Einhaltung dieser Grundsätze durch geeignete Verfahren sicher. Die entsprechenden Geschäfte und die jeweilige Interessenlage sind von der Fondsgesellschaft im Detail zu dokumentieren.

2. Sofern die Fondsgesellschaft eng verbundene Unternehmen und Personen¹ bzw. andere verbundene Unternehmen² mit der Abwicklung von Transaktionen für Rechnung des Fonds beauftragt, weist sie die Anleger im Jahresbericht oder vergleichbaren Unterlagen auf den prozentualen Anteil und den Umfang entsprechender Transaktionen hin.

3. Die Fondsgesellschaft stellt sicher, dass im Zusammenhang mit Geschäften, die einem Fonds zuzurechnen sind, monetäre Vorteile dem Fondsvermögen zufließen und im Jahresbericht ausgewiesen werden. Die Regelung erfasst die Behandlung von Rückvergütungen von Aufwendungen zu Lasten des Fonds an die Fondsgesellschaft. Provisionen, die die Fondsgesellschaft für im Fonds gehaltene Fonds-

anteile oder andere Finanzinstrumente erhält, führt sie dem jeweiligen Fonds zu und weist sie in der Ertrags- und Aufwandsrechnung unter „sonstige Erträge“ aus. Betreffen die Rückvergütungen nicht nur zu Lasten eines einzigen Fonds erhobene Aufwendungen, so sind sie anteilig an die jeweiligen Fonds weiterzuleiten.

4. Sonstige nicht-monetäre Vorteile, die im Zusammenhang mit Geschäften vereinnahmt werden, die einem Fonds zuzurechnen sind, müssen im Interesse der Anleger bei den Anlageentscheidungen verwendet werden. Die Absicht der Fondsgesellschaft, solche nicht-monetären Vorteile zu vereinnahmen, ist im Verkaufsprospekt zu dokumentieren.

5. Die Fondsgesellschaft richtet geeignete Verfahren ein, damit keine Maßnahmen zu einer stichtagsbezogenen Aufbesserung der Fondsperformance oder des Fondsportfolios durchgeführt werden („window dressing“). Sie vermeidet etwa diesem Ziel dienende Verkäufe von Vermögensgegenständen, kursbeeinflussende Käufe marktenger Wertpapiere zum Bewertungsstichtag oder die Beeinflussung der Benchmarks eines Fonds.

1) Im Sinne von § 1 Abs. 19 Nr. 10 KAGB.

2) Im Sinne von § 1 Abs. 7 KWG.

III. DIE FONDSGESELLSCHAFT INFORMIERT KLAR, UMFASSEND UND VERSTÄNDLICH.

1. Bei der Veröffentlichung von Wertentwicklungsdaten für die von ihr verwalteten Fonds hält sich die Fondsgesellschaft an anerkannte Standards bezüglich

- Berechnungsmethode
- der zweckmäßigen Zeitperiode (z. B. ein, drei und fünf Jahre sowie seit der Auflegung des Fonds), die sich im Rahmen des verfügbaren Datenmaterials bis zum Berichtszeitpunkt erstrecken muss, und,
- soweit zutreffend, der Wahl von geeigneten Vergleichsindices (Benchmarks).

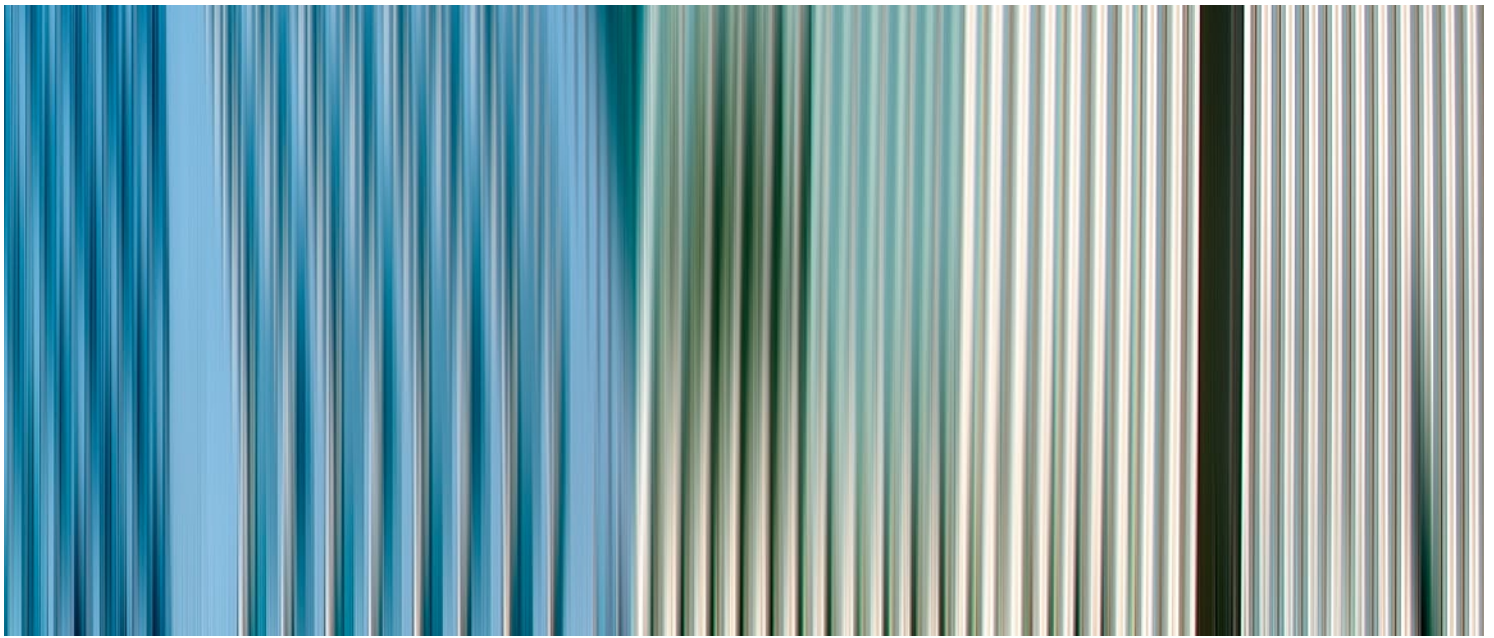
Die Fondsgesellschaft informiert über den gewählten Standard und über jede wesentliche Änderung der für die Darstellung von Wertentwicklungsdaten zugrunde gelegten Vergleichsindices.

2. Der Fondsgesellschaft steht es frei, beauftragte und nicht beauftragte Fondsbeurteilungen, d. h. Beurteilungen der Wertentwicklung und / oder des

Risikos der von ihr verwalteten Fonds mit Prognosecharakter (Ratings) oder ohne Prognosecharakter (Rankings) zu verwenden und einen oder mehrere Anbieter auszuwählen. Die Fondsgesellschaft versieht jede Veröffentlichung von Rankings und Ratings für Fonds mit den folgenden Angaben:

- Name des Anbieters des Rankings oder Ratings und Name des Fondsbeurteilungsprodukts,
- Ergebnis der Fondsbeurteilung und ggf. der eigenständigen Teilergebnisse einer Fondsbeurteilung,
- Datum des Beurteilungsstands.

3. Die Fondsgesellschaft bezieht sich in der Werbung mit Wertentwicklungen eines Fonds nur auf Zeiträume, in denen der Fonds vertrieben wurde. Wenn sich die wesentlichen Grundsätze der Anlagepolitik im Zeitpunkt der Werbung verändert haben, weist die Fondsgesellschaft in der Werbung mit Wertentwicklungszahlen deutlich auf die geänderte Anlagepolitik hin.



4. Bei jeder Veröffentlichung von Wertentwicklungsdaten gibt die Fondsgesellschaft gegebenenfalls auch die Entwicklung veröffentlichter Vergleichsindizes an und weist darauf hin, dass die historische Wertentwicklung keine Prognose für die Zukunft ermöglicht. Zusätzlich gibt sie die Berechnungsgrundlage an und weist ausdrücklich darauf hin, ob Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge berücksichtigt sind.

5. Die Fondsgesellschaft verzichtet in der Werbung auf irreführende Performancevergleiche und -versprechen. Bei Aussagen über das Ertragspotential einer Anlageform legt die Fondsgesellschaft die zugrunde liegenden Annahmen offen. Die Fondsgesellschaft wird die Etablierung von Standards für vergleichende Performance-Messung und für Fondsbeurteilungen unterstützen.

6. Soweit die Fondsgesellschaft mit dem Vertrieb der von ihr verwalteten Fonds Dritte beauftragt (Vertriebspartner), wird sie diese sorgfältig auswäh-

len. Soweit erforderlich, stellt sie dem Vertriebspartner Informationen zur Verfügung. Sie verpflichtet sämtliche Vertriebspartner, keine irreführenden Werbematerialien zu verwenden und, soweit erforderlich, eigene Werbematerialien vor Verwendung mit der Fondsgesellschaft abzustimmen.

7. Die Fondsgesellschaft weist in den Verkaufsunterlagen in geeigneter Weise auf die Möglichkeit der Zahlung von Vertriebs- und Vertriebsfolgeprovisionen hin. Die Provisionen, die die Fondsgesellschaft an Dritte entrichtet, entnimmt sie dem Ausgabeaufschlag oder den Verwaltungsgebühren. Soweit im Rahmen eines von der Fondsgesellschaft angebotenen Fondssparvertrages die Vertriebskosten nicht gleichmäßig auf die Sparraten der gesamten Vertragslaufzeit verteilt werden, erläutert dies die Fondsgesellschaft in verständlicher und nachvollziehbarer Weise.

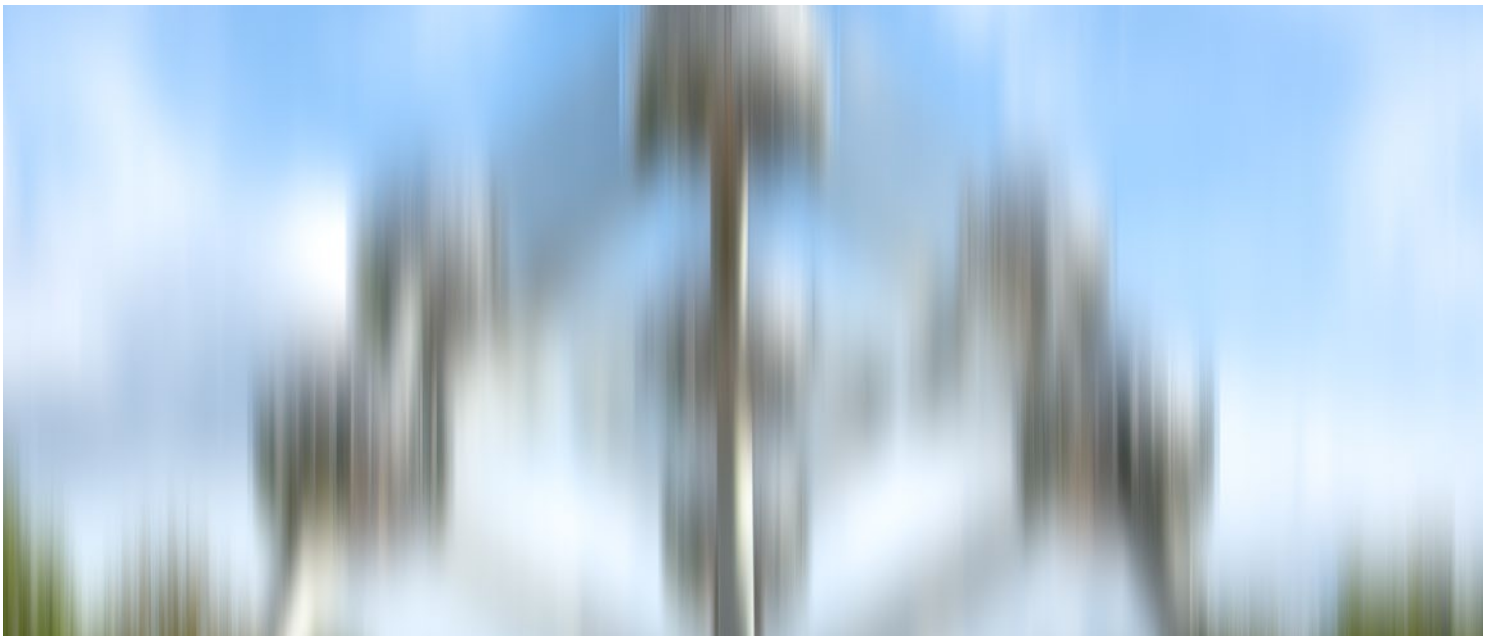
8. Die Fondsgesellschaft nimmt an der BVI-Investmentstatistik teil.

IV. GESCHÄFTSLEITUNG UND AUFSICHTSRAT WIRKEN AUF EINE GUTE CORPORATE GOVERNANCE DER FONDSGESELLSCHAFT HIN.

1. Fondsgesellschaften stellen an sich selbst und an eine gute Unternehmensführung hohe Ansprüche. Sie gestalten ihre Beziehungen zu Mitarbeitern, Anlegern, Verwahrstellen, Vertriebsstellen, Geschäftspartnern und anderen Interessengruppen auf verantwortlicher Basis aus.
2. Mitglieder der Geschäftsleitung unterliegen während der Tätigkeit für die Fondsgesellschaft einem umfassenden Wettbewerbsverbot. Sie sollen Interessenkonflikte, die in ihrer Person auftreten, dem Aufsichtsrat gegenüber unverzüglich offen legen und die anderen Mitglieder der Geschäftsleitung hierüber informieren.
3. Jedes Aufsichtsratsmitglied soll Interessenkonflikte, die in seiner Person auftreten, dem Aufsichtsrat gegenüber unverzüglich offen legen.
4. Der Aufsichtsrat unterstützt durch seine Kontrolltätigkeit die Wahrung der Interessen der Anleger. Hierzu sind geeignete Vorkehrungen zu treffen, wie zum Beispiel
 - regelmäßige Berichterstattung der Geschäftsführung über die Tätigkeit der Compliance-Funktion, der Risikocontrolling-Funktion und der Internen Revision,
 - regelmäßige Effizienzkontrolle der eigenen Tätigkeit,
 - eine intensive Zusammenarbeit des Aufsichtsrates mit dem Abschlussprüfer.
5. Mitarbeiter der Fondsgesellschaft, Geschäftsleiter und Mitglieder des Aufsichtsrates dürfen sich oder Dritten im Zusammenhang mit der Ausübung ihrer Tätigkeit Zuwendungen Dritter grundsätzlich weder versprechen lassen oder entgegennehmen noch Dritten ungerechtfertigte Zuwendungen versprechen oder gewähren. Die Fondsgesellschaft stellt die Einhaltung dieser Vorgabe sicher und legt ggf. Grenzwerte fest, in denen Interessenkonflikte angesichts des geringen Wertes der Vorteile nicht zu befürchten sind (Bagatellfälle).
6. Die gesetzlich einzurichtenden angemessenen IT-Systeme und zugehörige Prozesse einer Fondsgesellschaft dienen auch dazu, Gefahren bzw. Bedrohungen abzuwenden und wirtschaftliche Schäden zu vermeiden. Die Fondsgesellschaft verfügt an geeigneten Stellen über ausreichende Ressourcen, um den an die jeweiligen Geschäftstätigkeiten angepassten Sicherheitsprozess steuern, koordinieren, untersuchen und regelmäßig überprüfen zu können. Die Kontrolle der Prozesse ist von geeigneten Einheiten oder Personen vorzunehmen, die nicht selbst für diese verantwortlich sind. Sie kann beispielsweise durch die Bestellung eines Informationssicherheitsbeauftragten sichergestellt werden. Die Aufgaben und Befugnisse der mit der Kontrolle beauftragten Stellen sind klar von der Fondsgesellschaft festzulegen.
7. Die Fondsgesellschaft bietet Verbrauchern die Möglichkeit der alternativen Streitbeilegung grundsätzlich bei der Ombudsstelle für Investmentfonds des BVI an.

V. DIE FONDSGESELLSCHAFT ÜBERNIMMT GESELLSCHAFTLICHE VERANTWORTUNG IN ÖKOLOGISCHEN, SOZIALEN BELANGEN SOWIE ZUR GUTEN UNTERNEHMENSFÜHRUNG.

1. Die Fondsgesellschaft handelt im Umgang mit ökologischen, sozialen Belangen und Belangen der guten Unternehmensführung ausschließlich im Interesse der Anleger und setzt auf freien Wettbewerb, Handlungsfreiheit innerhalb gesetzlicher Vorgaben, Transparenz und freiwillige Selbstverpflichtung.
2. Die Fondsgesellschaft handelt zukunftsgerichtet. Im Rahmen ihrer Verantwortung entwickelt sie eine Politik zum Umgang mit völkerrechtlich verbotenen oder international geächteten Produkten und Geschäftspraktiken. Sie befürwortet die Fortentwicklung von nationalen und internationalen Kodizes zum verantwortlichen Investieren.
3. Die Fondsgesellschaft gestaltet Investmentprozesse entsprechend ihrem Verständnis von Verantwortlichem Investieren aus. Sie handelt dabei ausschließlich im Interesse der Anleger. Der Anleger hat bei der Wahl eines geeigneten Fonds vielfältige Bedürfnisse, die von seinen individuellen Wertvorstellungen und Anlagezielen geprägt sind. Der Anleger entscheidet, ob eine Fondsanlage seinen Wertvorstellungen und seinen persönlichen Anlagezielen entspricht.
4. Die Fondsgesellschaft trifft eigenverantwortlich Vorkehrungen, die in Kodizes verankerten Prinzipien zum verantwortlichen Investieren in ihren Investmentprozessen in angemessenem Umfang einzubeziehen. Im Rahmen der treuhänderischen Verantwortung berücksichtigt die Fondsgesellschaft ökologische und soziale Kriterien und Kriterien zur guten Unternehmensführung, um materielle Risiken von Investitionsentscheidungen angemessen einstufen zu können. Sie prüft die allgemeine Berücksichtigung dieser Kriterien für die Bewertung von Wertpapieren und für Investitionen in Sachwerte.
5. Die Fondsgesellschaft übt die mit den im Fonds gehaltenen Vermögensgegenständen verbundenen Aktionärs- und Gläubigerrechte treuhänderisch sowohl im In- als auch im Ausland aus, sofern dies nach Einschätzung der Fondsgesellschaft im Interesse der Anleger ist. Sie übt die Aktionärs- und Gläubigerrechte unabhängig von Interessen Dritter und ausschließlich im Interesse der Anleger aus. Sie berücksichtigt in angemessener Weise die vom europäischen Fondsverband EFAMA empfohlenen Prinzipien zur Ausübung der Stimmrechte in Portfoliounternehmen (sog. „EFAMA Stewardship Code“, Stand 13. April 2018).



6. Sofern die Fondsgesellschaft Dritte mit der Analyse der Hauptversammlungsunterlagen beauftragt, weist sie diese an, bei der Analyse die Stimmrechtspolitik der Fondsgesellschaft zu berücksichtigen. Vorschläge für das Abstimmungsverhalten auf Basis der Analysen überprüft sie in angemessenem Umfang.

7. Beauftragt die Fondsgesellschaft einen Dritten mit der Ausübung der Stimmrechte vor Ort, prüft sie in angemessenem Umfang, ob sie im konkreten Fall für die Hauptversammlung ergänzende oder von ihrer Stimmrechtspolitik abweichende Vorgaben erteilen sollte. Soweit dies in Ergänzung oder Abweichung von der Stimmrechtspolitik notwendig ist, erteilt die Fondsgesellschaft konkrete Weisungen zu einzelnen Tagesordnungspunkten. Die Tätigkeit der Dritten überwacht die Fondsgesellschaft auf geeignete Weise. Dies gilt auch, soweit die Fondsgesellschaft Dritte zur technischen Ausführung der Abstimmung der Tagesordnungspunkte der Hauptversammlung einschaltet.

8. Die Fondsgesellschaft beobachtet die Unternehmensführung der Portfoliounternehmen. Sie legt Grundsätze offen, ob und wie sie im Interesse ihrer

Anleger den Dialog mit Portfoliounternehmen führt oder mit anderen Anlegern der Portfoliounternehmen im gesetzlich zulässigen Umfang kooperiert, um eine verantwortungsvolle Führung, einen Werterhalt und eine Wertsteigerung des Portfoliounternehmens zu fördern.

9. Die Fondsgesellschaft informiert die Anleger über getroffene oder zu treffende Maßnahmen zur Berücksichtigung von Kriterien zum verantwortlichen Investieren sowie über etwaige von ihr angewandte Kodizes. Sie informiert die Anleger über ihre Aktivitäten zur Stimmrechtsausübung und gegebenenfalls über Art und Umfang der Dialoge mit Portfoliounternehmen.

10. Die Fondsgesellschaft benennt von ihr verwaltete Fonds nur als „nachhaltig“, „ethisch“, „ökologisch“ oder in ähnlicher Weise, wenn sie ihre Investitionsentscheidungen nach in Fondsdokumenten festgelegten ESG-Strategien trifft. Die Fondsgesellschaft stellt dem Anleger hierzu geeignete Informationen zur Verfügung. Die Fondsgesellschaft befürwortet die Entwicklung von Marktstandards für die Transparenz nachhaltiger Produkte.

IMPRESSUM

Herausgegeben von

BVI Bundesverband Investment
und Asset Management e.V.
Bockenheimer Anlage 15
60322 Frankfurt am Main
www.bvi.de

Redaktion

Abteilung Recht
Abteilung Kommunikation und Veranstaltungen

Konzeption und Gestaltung

GB Brand Design GmbH, Frankfurt
www.g-b.de

Fotografie

Stefan Gröpper
www.stefangroeppe.com

Stand: 1. Juli 2019



BVI Berlin

Unter den Linden 42
10117 Berlin

BVI Brüssel

Rue du Trône 14-16
1000 Bruxelles

BVI Frankfurt

Bockenheimer Anlage 15
60322 Frankfurt am Main

Kontakt

Fon +49 69 15 40 90 0
www.bvi.de